

# kubus media, Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines:

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Agentur (KM) gelten ausschliesslich diese „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“. Von diesen „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Leistung und Honorar:

Der Honoraranspruch wird für jede einzelne Leistung gültig, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur (KM) ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Generell wird 50% des Auftragsvolumens bei Arbeitsbeginn fällig, 50% werden bei Projektabgabe fällig. Alle Leistungen der Agentur (KM), die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur (KM). Alle der Agentur (KM) erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, aussergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenübersichten der Agentur (KM) sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur (KM) schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die Agentur (KM) den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekanntgibt. Für alle Arbeiten der Agentur (KM), die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur (KM) eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl. sind vielmehr unverzüglich der Agentur (KM) zurückzustellen.

## 3. Präsentation:

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur (KM) ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur (KM) für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur (KM) nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur (KM), insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur (KM); der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur (KM) zurückzustellen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur (KM) gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur (KM) berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur (KM) nicht zulässig.

## 4. Eigentumsrecht und Urheberrecht:

Alle Leistungen der Agentur (KM) einschliesslich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur (KM) und können von der Agentur (KM) jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Änderungen von Leistungen der Agentur (KM) durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur (KM) und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

## 5. Kennzeichnung:

Die Agentur (KM) ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemassnahmen auf die Agentur (KM) und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde. In der Regel wird dies mit dem Schriftzug „Konzept und Gestaltung, kubus media Basel“ durchgeführt.

#### 6. Freigaben, GzD, GzP:

Alle Leistungen der Agentur (KM) (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Blaupausen und Farbabdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die Agentur (KM) veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

#### 7. Zahlung:

Die Rechnungen der Agentur (KM) sind 10 Tage netto ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 10%. Gelieferte Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur (KM).

#### 8. Gewährleistung und Schadensersatz:

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur (KM) schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Agentur (KM) zu. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur (KM) beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt die Agentur (KM) keinerlei Haftung.

#### 9. Haftung:

Die Agentur (KM) wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der Agentur (KM) vorgeschlagenen Werbemassnahmen ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von der Agentur (KM) vorgeschlagene Werbemassnahme erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemassnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Agentur (KM) für Ansprüche, die auf Grund der Werbemassnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur (KM) ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Agentur (KM) nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemassnahme die Agentur (KM) selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Agentur (KM) schad- und klaglos: Der Kunde hat der Agentur (KM) somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile zu ersetzen, die der Agentur (KM) aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.